

## FlexBond-Vario-INVEST

Jahresbericht  
vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospektes und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen, ergänzt durch den letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten. Es ist nicht gestattet, von dem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Informationen über Änderungen der Vertragsbedingungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft ([www.lbb-invest.de](http://www.lbb-invest.de)) veröffentlicht. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik im Rahmen der geltenden Vertragsbedingungen werden von der Kapitalanlagegesellschaft auf ihrer vorgenannten Homepage erläutert.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 Absatz 1 InvG sind sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Investmentgesetzes können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI  
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 6449046-0  
Telefax: (030) 6449046-29  
E-Mail: [info@ombudsstelle-investmentfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de)  
[www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

Eine ladungsfähige Anschrift der Landesbank Berlin Investment GmbH, die Namen der gesetzlichen Vertreter, das Handelsregister, bei dem die Landesbank Berlin Investment GmbH eingetragen ist, und die Handelsregister-Nummer finden Sie am Ende dieses Verkaufsprospektes.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: (069) 2388-1907 oder -1906, Fax: (069) 2388-1919, [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de), wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: Januar 2012

## Wichtiger Hinweis

---

### Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen: Ergänzung der Kostenregelung

#### Inkrafttreten zum 1. September 2011

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen zukünftig mit Kosten der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Informationspflichten / -arten, die nicht bereits durch die Pauschalgebühr abgedeckt sind, belasten.

Die detaillierte Änderung ist den Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger und auf unserer Homepage vom Februar 2011 zu entnehmen. Geänderte gesetzliche Verkaufsunterlagen sind bei der LBB-INVEST erhältlich.

## Jahresbericht des FlexBond-Vario-INVEST für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Der **FlexBond-Vario-INVEST** ist ein Rentenfonds, der zu mindestens 51 Prozent aus fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, in Wertpapieren verbrieften verzinslichen Geldmarktinstrumenten sowie Zerobonds besteht. Die Laufzeitenstruktur des Sondervermögens wird je nach Markteinschätzung flexibel ausgerichtet. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und bis zu 49 Prozent dürfen in Bankguthaben angelegt werden. In Investmentanteilen können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens gehalten werden. Aktien werden nicht erworben.

Der **FlexBond-Vario-INVEST** versucht, durch eine aktive und modellgestützte Steuerung der Laufzeit einen Mehrertrag gegenüber deutschen Staatsanleihen zu erzielen und zwar unabhängig davon, ob die Renditen am Rentenmarkt steigen oder fallen. Der angestrebte Mehrertrag im Bereich Renten soll insbesondere aus Kursgewinnen durch die beschriebene aktive und modellgestützte Steuerung der Laufzeit erzielt werden. Hierzu wird die Laufzeit nach einem Trendfolgeansatz gesteuert. Der von der LBB-INVEST entwickelte Ansatz beruht auf der Beobachtung, dass sich Trends am Rentenmarkt herausbilden, die sich in der Regel über einen längeren Zeitraum fortsetzen. In die Laufzeit mit dem stärksten Trend wird über den Einsatz von Rentenfutures (börsengehandeltes Termingeschäft zum Kauf bzw. Verkauf festverzinslicher Wertpapiere) investiert. Gibt es keine Laufzeitenpräferenz des Modells, ist der Rententeil des FlexBond-Vario-INVEST ausschließlich in variabel verzinsten Anleihen – geldmarktnah – investiert.

Das Geschehen an den internationalen Rentenmärkten war im Berichtszeitraum weiterhin vom hohen Sicherheitsbedürfnis der Anleger sowie wachsenden Konjunktursorgen geprägt, was die Renditen US-amerikanischer und deutscher Staatsanleihen im dritten und vierten Quartal auf neue historische Tiefststände unterhalb der 2 %-Marke fallen ließ. Hiervon profitierte der Fonds vor allem im dritten Quartal. Dort gab es überwiegend Signale zum Kauf von lang laufenden Deutschen Staatsanleihen, der längsten Laufzeit gemäß dem eingesetzten Modell.

Umgesetzt wurde dies über den Erwerb sogenannter Rentenmarktderivate, hier dem „BUND-Future“. Mit diesen Derivaten konnten deut-

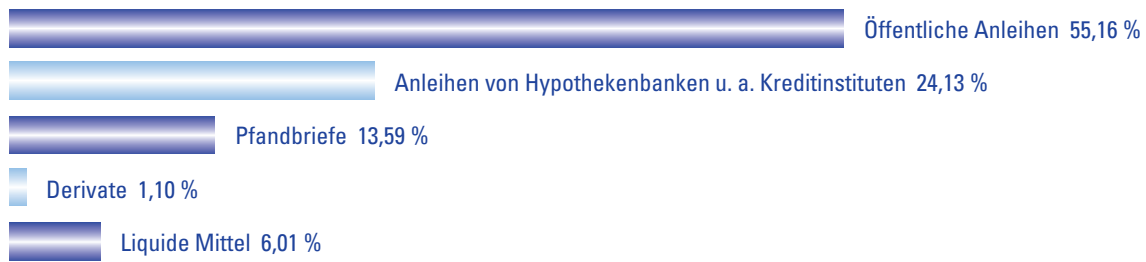
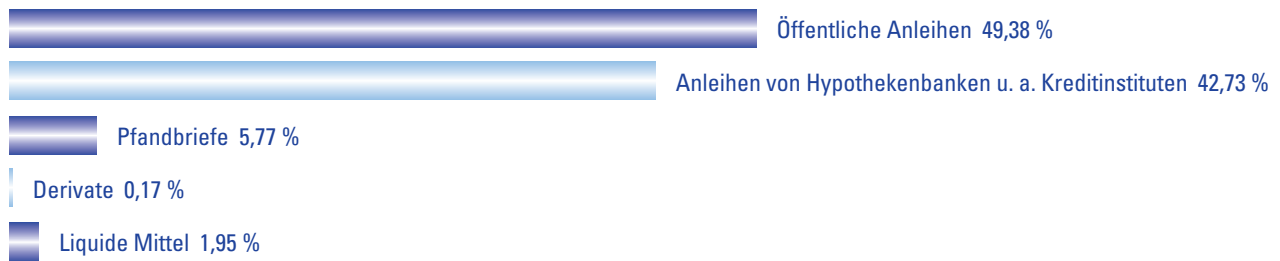
liche Zuwächse für das Sondervermögen realisiert werden. Im zweiten Halbjahr kam es über längere Zeiträume hinweg zu Phasen, in denen der Fonds eine Sicherungsposition eingenommen hat und nur in Geldmarktpapieren investiert war. Damit konnte zwar die Performance des Vergleichsmaßstabes nicht erreicht werden, das eingegangene Risiko lag jedoch deutlich unter dem des Vergleichsindex. Dies geschah aufgrund der hohen Schwankungen am Rentenmarkt, welche durch die Schuldenkrise hervorgerufen wurden.

In der Euro-Peripherie setzte sich der Aufwärtstrend bei den Renditen auch in 2011 fort. So rentierten griechische Bonds nach den Regierungsbeschlüssen des Euro-Sondergipfels vom 21. Juli zunächst tiefer. Die Renditen zogen jedoch gegen Ende des dritten Quartals 2011 wieder deutlich an und stiegen auf den höchsten Stand seit Einführung des Euro. Der Fonds war zu Beginn des Jahres in einem griechischen Staatsanleihefloater investiert. Dieser wurde im April des Jahres fällig und voll zurückgezahlt. Überdies war der Fonds in einem italienischen Pfandbrieffloater und zwei italienischen Staatsanleihefloatern investiert. Ersterer wurde ebenfalls mit Gewinn, letztere mit leichtem Verlust veräußert. Darüber hinaus gab es keine Investitionen in die anderen sogenannten „PIIGS-Länder“.

An den heimischen Rentenmärkten bleibt die Bonitätskrise in der Eurozone wohl auch in 2012 ein beherrschendes Thema, die hohen Schwankungen an den Märkten sollten daher anhalten. Die Kurse der deutschen Bundesanleihen dürften deshalb auch weiter Unterstützung erhalten, da Anleger weiterhin ein hohes Maß an Sicherheit bevorzugen werden.

Im Berichtszeitraum erwirtschaftete der Fonds eine Performance von + 5,36 % (nach BVI-Methode).

Das Veräußerungsergebnis von 637.040,62 Euro resultiert überwiegend aus Geschäften mit Rentenderivaten (664.399,25 EUR). Aus Geschäften mit Renten-Wertpapieren ergab sich ein Minus von 27.358,63 Euro.

**FlexBond-Vario-INVEST - Depotstruktur per 31.12.2011****FlexBond-Vario-INVEST - Depotstruktur per 31.12.2010**

## Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31.12.2011

Renten	Anteil am Fondsvermögen in %
Öffentliche Anleihen	55,16
Anleihen von Hypothekenbanken u.a. Kreditinstituten	24,13
Pfandbriefe	13,59
<b>Derivate</b>	<b>1,10</b>
<b>Liquidität</b>	
Liquide Mittel	6,01
	100,00

## Vermögensaufstellung des FlexBond-Vario-INVEST zum 31.12.2011

Gattungsbezeichnung	ISIN	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.11	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>							<b>EUR</b>	<b>13.463.236,12</b>	<b>92,88</b>	
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>										
1,5150 % Brandenburg, Land FLR-Med.Term Note v.08(12)	DE000A0SLW11		EUR	2.000	2.000	5.000	%	100,067502	2.001.350,04	13,81
1,5340 % Nordrhein-Westfalen, Land FLR-Landessch.v.08(13) R.838	DE000NRW1113		EUR	2.000	0	2.000	%	100,041287	2.000.825,74	13,80
1,5670 % HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTL AG EO-FLR MTN 2005(12)	XS0219718714		EUR	1.000	0	2.000	%	99,856673	998.566,73	6,89
1,5725 % Eurohypo AG FLR-OPF Em.HBE1MT v.06(14)	DE000HBE1MT7		EUR	2.000	0	1.000	%	98,464770	1.969.295,40	13,59
1,6110 % Bayerische Landesbodenkreditan FLR-IHS.Ser.4 v.2010(2013)	DE000A0Z1TD7		EUR	2.000	0	0	%	99,933673	1.998.673,46	13,79
1,6700 % NRW.BANK FLR-MTN-IHS Ausg.20J v.07(12)	DE000NRWB20J9		EUR	500	500	0	%	100,173549	500.867,75	3,46
1,7210 % Nordrhein-Westfalen, Land FLR-Landessch.v.11(15) R.1112	DE000NRW0B87		EUR	2.000	2.000	0	%	99,788279	1.995.765,58	13,77
2,4000 % Italien, Republik EO-FLR C.C.T. 2005(12)	IT0003858856		EUR	2.000	0	3.000	%	99,894571	1.997.891,42	13,78
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>							<b>EUR</b>	<b>13.463.236,12</b>	<b>92,88</b>	
<b>Derivate</b>							<b>EUR</b>	<b>160.000,00</b>	<b>1,10</b>	
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)										
<b>Zins-Derivate</b>							<b>EUR</b>	<b>160.000,00</b>	<b>1,10</b>	
Forderungen/Verbindlichkeiten										
<b>Zinsterminkontrakte</b>										
FUTURE Euro-Bund-Future (8,5-10,5 Jahre) 'langfristig' 03.12		EUREX	EUR	100				160.000,00	1,10	

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.11	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
<b>Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds</b>					EUR	829.246,37	5,72
<b>Bankguthaben</b>					EUR	829.246,37	5,72
Depotbank	EUR	829.246,37			% 100,000000	829.246,37	5,72
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>					EUR	54.953,47	0,38
Zinsansprüche	EUR	54.953,47				54.953,47	0,38
<b>Sonstige Verbindlichkeiten <sup>1)</sup></b>	EUR	-12.779,35				-12.779,35	-0,09
<b>Fondsvermögen</b>					EUR	14.494.656,61	100,00 <sup>2)</sup>
<b>Anteilwert</b>					EUR	27,94	
<b>Umlaufende Anteile</b>					STK	518.697	
<b>Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)</b>							92,88
<b>Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)</b>							1,10

<sup>1)</sup> Rückstellungen für Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Pauschalkosten, Veröffentlichungskosten

<sup>2)</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisiko potential wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens mit relativem VaR mit folgenden Parametern ermittelt:

Haltedauer:	10 Tage
Konfidenzniveau:	99 %
effektiver historischer Beobachtungszeitraum:	ein Jahr
Das Risikomodell basiert auf der Varianz-Kovarianz-Analyse auf Basis einer Historie von 250 Tagen.	

### Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. § 28b Abs. 2 Satz 1 und 2 Derivate-VO

kleinster potenzieller Risikobetrag	EUR	-11.000,42
größter potenzieller Risikobetrag	EUR	-1.422.387,10
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	EUR	-643.690,35

### Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 28b Abs. 3 Derivate-VO)

100,00 % EB.REXX Govt. Germany 5,5-10,5

### Im Geschäftsjahr erreichte Hebelwirkung durch Derivategeschäfte \*)

kleinste Hebelwirkung	-2,44 %
größte Hebelwirkung	192,12 %
durchschnittliche Hebelwirkung	98,86 %

### Angaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 InvRBV

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Depotbank. Grundlage der Bewertung ist § 36 InvG sowie die Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung - InvRBV.

Grundsätzlich wird für die Bewertung von Vermögensgegenständen der letzte an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt verfügbare handelbare Kurs zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Liegt ein verlässlicher handelbarer Kurs zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung nicht vor, so wird der betreffende Vermögensgegenstand mit dem Verkehrswert bewertet, der auf Basis eines geeigneten Bewertungsmodells unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ermittelt wurde. Die verwendeten Bewertungsmodelle beruhen auf allgemein anerkannten und regelmäßig überprüften Discounted-Cash-Flow-Methoden, die die aktuellen Marktgegebenheiten weitestgehend abbilden.

Dies bedeutet für die einzelnen Vermögensgegenstände Folgendes:

Bei Aktien und Exchange Traded Funds (ETF) wird grundsätzlich der letzte börsengehandelte Kurs zugrunde gelegt. Börsenkurse oder notierte Preise an anderen organisierten Märkten werden dabei grundsätzlich als handelbare Kurse eingestuft.

Für Renten wird ebenfalls grundsätzlich der letzte börsengehandelte Kurs zugrunde gelegt. Ist dieser älter als 15 Minuten, wird dieser auf Basis eines internen Bewertungsmodells der Depotbank an die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst.

Bei offenen Zielfonds erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu dem letzten von der jeweiligen KAG veröffentlichten Anteilwert. Liegen im Falle der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine Tatsachen vor, die es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass nach der Wiederaufnahme der Rücknahme ein wesentlich abweichender Kurs zur Anwendung kommt, erfolgt die Bewertung im Interesse der Anleger zu diesem Kurs, sofern ein solcher Kurs von der Zielfonds-KAG oder der Zielfonds-Depotbank kommuniziert wird.

Die Bewertung von Derivaten, die an einer Börse gehandelt oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, erfolgt zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs.

Bei OTC-Instrumenten, d. h. OTC-Derivaten, Devisentermingeschäften, Schuldscheindarlehen und sonstigen, nicht an Börsen oder organisierten Märkten gehandelten Instrumenten erfolgt die Bewertung grundsätzlich auf Basis eines entsprechenden Bewertungsmodells.

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Mittags-Fixings von der Reuters AG um 13:30 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

### Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte per 30.12.2011 oder letztbekannte Kurse

#### Marktschlüssel

#### Terminbörsen

EUREX European Exchange

\*) Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgte ab 01.09.2011

## Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>				
0,9480 % Berlin, Land FLR-Landessch.v.08(2011)A.235	DE000A0STPX0	EUR	0	1.000
0,9560 % NRW.BANK FLR-MTN-IHS Ausg.282 v.07(11)	DE000NWB2820	EUR	0	6.000
1,0220 % Belgien, Königreich EO-FLR Notes 2007(11)	BE0000311200	EUR	0	1.500
1,0990 % Deutsche Bank AG FLR-MTN. v.06(11)	XS0244406137	EUR	0	2.000
1,1640 % Griechenland EO-FLR Med.-Term Nts 2004(11)	XS0189527186	EUR	0	5.000
1,1660 % UniCredit S.p.A. EO-FLR Med.-Term Nts 2006(11)	XS0244141247	EUR	0	2.000
1,4100 % Investitionsbank Berlin FLR-Inh.-Schv.Ser.23 v.06(11)	DE000A0JEU39	EUR	0	5.000
1,5100 % Niedersachsen, Land FLR-Landessch.v.06(11) Ser.108	DE0001590883	EUR	0	4.000
1,5770 % The Royal Bank of Scotland NV EO-FLR MTN 2004(11)	XS0200597457	EUR	0	2.000
1,6530 % Baden-Württemberg, Land FLR-LSA.v.2011(2016) R.99VAR	DE0001040731	EUR	1.000	1.000
1,6920 % Berlin, Land FLR-Landessch.v.11(2015)A.333	DE000A1E8W47	EUR	1.000	1.000
1,7800 % Nordrhein-Westfalen, Land FLR-Landessch.v.11(16) R.1117	DE000NRW0CD6	EUR	1.000	1.000

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>				
<b>Zinsterminkontrakte</b>				
Gekaufte Kontrakte: (Basiswerte: Euro-Bobl 4,5-5,5 J. 6%, Euro-Bund 8,5-10,5 J. 6%)	EUR			325.981
Verkaufte Kontrakte: (Basiswerte: Euro-Bobl 4,5-5,5 J. 6%, Euro-Bund 8,5-10,5 J. 6%)	EUR			252.711

Der Anteil der Transaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 100,00 Prozent. Der Transaktionsumfang belief sich hierbei auf insgesamt 30.513.531,08 Euro. Die Angabe bezieht sich auf Aktien, Renten und Fondsanteile.

## Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

### I. Erträge

1. Dividenden inländischer Aussteller	EUR	0,00
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	EUR	126.261,18
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	EUR	56.838,66
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	10.171,74
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	EUR	0,00
8. Erträge aus Wertpapier- Darlehen- und Pensionsgeschäften	EUR	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	0,00
10. Sonstige Erträge	EUR	0,00
<b>Summe der Erträge</b>	<b>EUR</b>	<b>193.271,58</b>

### II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-18,87
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-69.495,60
3. Depotbankvergütung	EUR	-16.539,95
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-2.897,44
5. Sonstige Aufwendungen *)	EUR	-16.089,19
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>EUR</b>	<b>-105.041,05</b>

**III. Ordentlicher Nettoertrag** **EUR** **88.230,53**

### IV. Veräußerungsgeschäfte

1. Realisierte Gewinne	EUR	1.408.901,57
2. Realisierte Verluste	EUR	-771.860,95
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>EUR</b>	<b>637.040,62</b>

**V. Ergebnis des Geschäftsjahres** **EUR** **725.271,15**

### Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

erfolgsunabhängige Aufwendungen:	0,7269593 %
erfolgsabhängige Aufwendungen:	0,0000000 %

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

im Geschäftsjahr gesamt EUR 21.857,00

Die KAG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütung und Aufwandsersatzungen.

Die KAG gewährt sogenannte Vermittlungsfolgeprovision an Vermittler aus der von dem Sondervermögen an sie geleisteten Vergütung.

\*) Die sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die jährliche Pauschalgebühr. Daneben können Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Kosten für die Prüfung, die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern, Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Kosten der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Informationspflichten / -arten dem Sondervermögen belastet und unter sonstigen Aufwendungen ausgewiesen werden.

**Entwicklung des Sondervermögens****2011**

<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>EUR</b>	<b>51.390.370,14</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		EUR	-822.487,05
2. Zwischenausschüttungen		EUR	0,00
3. Mittelzufluss / -abfluss (netto)		EUR	-36.866.401,83
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen:	EUR	235.066,28	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen:	EUR	-37.101.468,11	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		EUR	-179.253,73
5. Ordentlicher Nettoertrag		EUR	88.230,53
6. Realisierte Gewinne		EUR	1.408.901,57
7. Realisierte Verluste		EUR	-771.860,95
8. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		EUR	247.157,93
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>EUR</b>	<b>14.494.656,61</b>

**Berechnung der Ausschüttung insgesamt und je Anteil**

		insgesamt	je Anteil
1. Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	1.728.541,95	3,33
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	725.271,15	1,40
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	EUR	0,00	0,00
<b>I. Zur Ausschüttung verfügbar</b>	<b>EUR</b>	<b>2.453.813,10</b>	<b>4,73</b>
1. Der Wiederanlage zugeführt *)	EUR	-200.000,00	-0,39
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-2.155.260,67	-4,16
<b>II. Gesamtausschüttung</b>	<b>EUR</b>	<b>98.552,43</b>	<b>0,19</b>
1. Zwischenausschüttung	EUR	0,00	0,00
2. Endausschüttung **)	EUR	98.552,43	0,19

**Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich**

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2011	EUR	14.494.656,61	EUR	27,94
2010	EUR	51.390.370,14	EUR	26,98
2009	EUR	87.112.104,71	EUR	27,25

Berlin, den 02.01.2012

Landesbank Berlin Investment GmbH



Bauer



Heß



Vieten

\*) Wiederangelegte Ergebnisse aus Veräußerungsgewinnen.

\*\*) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gem. § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungspflichtete. Für die Ermittlung der investmentsteuerlichen Besteuerungsgrundlagen liegt eine Bescheinigung nach § 5 InvStG vor.

## **An die Landesbank Berlin Investment GmbH**

Die Landesbank Berlin Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens FlexBond-Vario-INVEST für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 zu prüfen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 23. März 2012

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Kleinschmidt  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Ursel von Randow  
Wirtschaftsprüferin

## Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>1)</sup>

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (so genannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (so genannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

### Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

#### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 01.01.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 01.01.2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

#### Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden unterliegen bei Inlandsverwahrung dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

<sup>1)</sup> Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird bei Thesaurierungen vor dem 01.01.2012 der Steuerabzug auf die thesaurierten, dem Steuerabzug unterliegenden Erträge des Sondervermögens in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Für nach dem 31.12.2011 erfolgende Thesaurierungen stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug (bzw. ab 2012 den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag) auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

### Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen, die vor dem 01.01.2012 vorgenommen werden, wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der depotführenden Stelle bzw. von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Für nach dem 31.12.2011 erfolgende Ausschüttungen und Thesaurierungen stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### Substanzumkehrungen

Substanzumkehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzumkehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000,- Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 09.11.2007 und vor dem 01.01.2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von jeweils nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren und eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (so genannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn). Für Veräußerungsgewinne von Anteilen im Privatvermögen, die dem Anleger nach dem 19.05.2010 zufließen, gilt dies nur, sofern die Kapitalanlagegesellschaft den Immobiliengewinn börsentäglich errechnet und veröffentlicht.

## Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden

- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>1)</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Jeweils ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne sowie Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für jeweilige Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren und eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

### Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig<sup>2)</sup>. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

### In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>3)</sup>. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für Erträge, die dem Anleger nach dem 19.05.2010 zufließen oder als zugeflossen gelten, gilt dies nur, sofern die Kapitalanlagegesellschaft den Aktiengewinn börsentäglich errechnet und veröffentlicht.

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuer-

<sup>1)</sup> 5 Prozent der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

<sup>2)</sup> Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Absatz 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

<sup>3)</sup> 5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

abzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die ggf. zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen.

### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Die Kapitalanlagegesellschaft kann gemäß § 5 Absatz 2 InvStG entscheiden, ob sie den so genannten Aktiengewinn (d. h. die noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien) und den Immobiliengewinn (d. h. die noch nicht auf Anlegerebene erfasst, nach DBA steuerfreien Erträge) ermittelt oder hiervon absieht. An die bei der Auflegung des Sondervermögens getroffene Entscheidung ist die Kapitalanlagegesellschaft gebunden. Soweit die Kapitalanlagegesellschaft den Aktiengewinn und den Immobiliengewinn errechnet, veröffentlicht sie diese börsentäglich jeweils als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils. Die steuerliche Behandlung ist dann wie folgt:

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich in Höhe des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei.<sup>1)</sup> Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Der Gewinn aus der

Veräußerung der Anteile ist zudem in Höhe des besitzanteiligen Immobiliengewinns steuerfrei. Für Veräußerungsgewinne von Anteilen im Betriebsvermögen, die dem Anleger nach dem 19.05.2010 zufließen, gilt dies nur, sofern die Kapitalanlagegesellschaft den Aktiengewinn und Immobiliengewinn börsentäglich errechnet und veröffentlicht.

### Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Absatz 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei vor dem 01.01.2012 erfolgenden Thesaurierungen und Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Absatz 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden. Erfolgt die Thesaurierung in diesem Fall nach dem 31.12.2011, wird keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt.

Für inländische Dividenden erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

### Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung vor dem 01.01.2012 die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

### Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck

<sup>1)</sup> 5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

### Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Absatz 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

### Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Ver-

kauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

### Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 40 InvG, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

### Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (so genannte transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden (so genannte steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EU-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Absatz 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

## EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 20 Prozent (ab 01.07.2011: 35 Prozent) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle

der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

## Informationen zu den Rechtssachen „Manninen“ und „Meilicke“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur Direktanlage in Aktien in der Rechtssache „Manninen“ für einen finnisch-schwedischen Sachverhalt entschieden, dass die Versagung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf ausländische Dividenden nach finnischem Recht europarechtswidrig ist.

Auch in Deutschland konnte unter Geltung des sog. Anrechnungsverfahrens (in der Regel bis Ende des Veranlagungszeitraumes 2000) nur die auf inländische Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Diese steuerliche Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden hat der EuGH in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Rechtssache „Meilicke“) beanstandet und hierbei die zeitliche Wirkung des Urteils nicht beschränkt. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach nationalen Vorschriften ist derzeit insbesondere für die Fondsanlage noch unklar.

Zur Wahrung möglicher Rechte kann es sinnvoll sein, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung von Steuerbescheiden, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

## Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die dargestellten steuerlichen Auswirkungen nachteilig beeinflussen.

Die steuerlichen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anlegern wird grundsätzlich empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen aus dem Erwerb, Halten bzw. Verkauf von Fondsanteilen beraten zu lassen.

## Angaben zu den Kosten und Auftragsannahmeschlusszeiten

Ausgabeaufschlag zurzeit	0,00 %
Verwaltungsvergütung zurzeit p.a.	0,50 %
Pauschalgebühr	0,15 %
Depotbankvergütung p.a.	0,10 %
Portfolioumschlagsrate	0,03 %
Laufende Kosten (Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden)	0,73 %

Bei Auftragseingang bis 12:00 Uhr bei der Gesellschaft bzw. der Depotbank erfolgt die Abrechnung zurzeit zu den festgestellten Preisen des Börsentages des Auftragseingangs und bei Eingang nach 12:00 Uhr bei der Gesellschaft bzw. der Depotbank erfolgt die Abrechnung zu den festgestellten Preisen des nächsten Börsentages. Sofern der bezeichnete Börsentag ein gesetzlicher Feiertag in Berlin ist, erfolgt die Abrechnung am darauf folgenden Börsentag.

Eine Übersicht über die Kosten und Auftragsannahmeschlusszeiten aller Fonds ist auf unserer Homepage [www.lbb-invest.de](http://www.lbb-invest.de) erhältlich.

---

## Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerrechtlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft Landesbank Berlin Investment GmbH  
(nachfolgend: die Gesellschaft).

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zu prüfen, ob die vorgenannten von der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG zu veröffentlichenden Angaben für das Investmentvermögen **FlexBond-Vario-INVEST** nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Ziel-Investmentvermögen) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Ziel-Investmentvermögen vorliegenden steuerrechtlichen Angaben. In die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes bekannt zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren der von einem Abschlussprüfer geprüfte Jahresbericht, die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasste insbesondere die steuerrechtliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerrechtlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentvermögen investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentvermögen von anderen zur Verfügung gestellten steuerrechtlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerrechtlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerrechtlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 08. März 2012

PwC FS Tax GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Ralf Lindauer  
Steuerberater

Marco Ahrenholz

## Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG)

<b>FlexBond-Vario-INVEST Endausschüttung</b>						
<b>ISIN:</b>	<b>DE000A0ERYP2</b>	<b>Geschäftsjahresbeginn:</b>	<b>01.01.2011</b>	<b>Privatvermögen<sup>1)</sup></b>	<b>Betriebsvermögen EStG<sup>2)</sup></b>	<b>Betriebsvermögen KStG<sup>3)</sup></b>
<b>WKN:</b>	<b>A0ERYP</b>	<b>Geschäftsjahresende:</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>pro Anteil EUR</b>	<b>pro Anteil EUR</b>	<b>pro Anteil EUR</b>
<b>Zahltag:</b>	<b>16.03.2012</b>	<b>Beschlusstag:</b>	<b>01.03.2012</b>			
<b>Ex-Tag:</b>	<b>16.03.2012</b>					
<b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:</b>						
<b>a) Betrag der Ausschüttung<sup>4)</sup></b>				0,1900000	0,1900000	0,1900000
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer				0,1900000	0,1900000	0,1900000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre				0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge				0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>b) Betrag der ausgeschütteten Erträge</b>				0,1900000	0,1900000	0,1900000
<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)</b>				0,0202510	0,0202510	0,0202510
<b>c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene</b>						
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>5)</sup>				–	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung				0,0198997	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind				0,0000000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung				0,0000000	–	–
<b>In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene</b>						
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>5)</sup>				–	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG <sup>6)</sup>				–	0,1903513	0,1903513
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG				0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen				0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde <sup>7)</sup>				0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>				–	0,0000000	0,0000000
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen <sup>7)</sup>				0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>				–	0,0000000	0,0000000
<b>d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge</b>						
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG				0,1903513	0,1903513	0,1903513
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG				0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten				0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>e) (weggefallen)</b>						
–				–	–	–
<b>f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und</b>						
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>8)</sup>				0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>8)</sup>				–	0,0000000	0,0000000
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde				0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>8)</sup>				–	0,0000000	0,0000000
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>8) 9)</sup>				0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>8)</sup>				–	0,0000000	0,0000000
<b>g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>				0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre</b>				0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>i) Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten</b>				0,0202510	0,0202510	0,0202510

<sup>1)</sup> Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerrechtlich im Privatvermögen gehalten werden.

<sup>2)</sup> Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

<sup>3)</sup> Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

<sup>4)</sup> Ausschüttung gemäß Randziffer 12 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009.

<sup>5)</sup> Die Erträge und Gewinne sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>6)</sup> Die Erträge sind netto ausgewiesen.

<sup>7)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>8)</sup> Die Quellensteuern sind im Betriebsvermögen zu 100 % ausgewiesen.

<sup>9)</sup> Nicht in Buchstabe f) aa) enthalten.

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

---

### Landesbank Berlin Investment GmbH

Kapitalanlagegesellschaft  
Kurfürstendamm 201  
10719 Berlin  
Postfach 11 08 09  
10838 Berlin

Telefon: 0 30 / 2 45-6 45 00  
Telefax: 0 30 / 2 45-6 46 50

Internet: [www.lbb-invest.de](http://www.lbb-invest.de)  
E-Mail: [direct@lbb-invest.de](mailto:direct@lbb-invest.de)

### Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
**Handelsregister-Nummer:** HRB 29 288

### Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:** EUR 10,2 Mio.

**Haftendes Eigenkapital:** EUR 10,9 Mio.  
(Stand: 31.12.2010)

### Gesellschafter

Landesbank Berlin Holding AG, Berlin

### Depotbank

Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
10178 Berlin  
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 1.200,0 Mio.  
Haftendes Eigenkapital: EUR 3.725,2 Mio.  
(Stand: 30.06.2011)

### Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Berlin

### Aufsichtsrat

#### Serge Demolière

Mitglied des Vorstandes,  
Landesbank Berlin AG, Berlin  
- Vorsitzender -

#### Dr. Johannes Evers

Vorsitzender der Vorstände,  
Landesbank Berlin AG, Berlin  
Landesbank Berlin Holding AG, Berlin  
- Stellvertretender Vorsitzender -

#### Dr. Michael Endres

Ehem. Mitglied des Vorstandes,  
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main  
Vorsitzender des Kuratoriums,  
Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt/Main

#### Frank Gilly

Vorsitzender der Geschäftsleitung,  
Berliner Bank, NL der Deutsche Bank  
Privat- und Geschäftskunden AG, Berlin

#### Hans Jürgen Kulartz

Mitglied des Vorstandes,  
Landesbank Berlin AG, Berlin

#### Patrick Tessmann

Mitglied des Vorstandes,  
Landesbank Berlin AG, Berlin

---

### Geschäftsführung

**Andrea Daniela Bauer**, Berlin  
(Sprecherin)

**Andreas Heß**, Berlin

**Dyrk Vieten**, Berlin

---

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Von der LBB-INVEST werden zzt. folgende Publikumsfonds verwaltet:

### 1. Richtlinienkonforme Sondervermögen

#### a) Aktienfonds

Deutschland-INVEST

WKN 847928 / ISIN DE0008479288

(aufgelegt am 12.11.1990 bis 30.06.2006 als BB-Deutschland-INVEST)

Europa-INVEST

WKN 847924 / ISIN DE0008479247

(aufgelegt am 31.10.1989 bis 30.06.2006 als BB-Europa-INVEST)

GO EAST-INVEST

WKN 977017 / ISIN DE0009770172

(aufgelegt am 01.12.1995 als BB-Tschechien-INVEST und vom 01.04.2004 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-GO EAST-INVEST)

Keppler-Emerging Markets-LBB-INVEST

WKN A0ERYQ / ISIN DE000A0ERYQ0

(aufgelegt am 30.08.2006)

Keppler-Global Value-LBB-INVEST

WKN A0JKNP / ISIN DE000A0JKNP9

(aufgelegt am 02.07.2007)

LINGOHR-ALPHA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN A0ERYR / ISIN DE000A0ERYR8

(aufgelegt am 15.08.2006)

LINGOHR-AMERIKA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 847943 / ISIN DE0008479437

(aufgelegt am 29.12.1993 bis 30.06.2006 als BB-Amerika-INVEST)

LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 847938 / ISIN DE0008479387

(aufgelegt am 21.04.1992 als BB-Asien-INVEST und vom 01.04.2004 bis 30.06.2006 weitergeführt als LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 532009 / ISIN DE0005320097

(aufgelegt am 01.10.2003 bis 30.06.2006 als LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 977479 / ISIN DE0009774794

(aufgelegt am 01.10.1996 bis 30.06.2006 als LINGOHR-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

TopPortfolio-INVEST

WKN 977494 / ISIN DE0009774943

(aufgelegt am 02.03.1998 bis 30.06.2006 als BB-TopPortfolio-INVEST)

WachstumGlobal-INVEST

WKN 979906 / ISIN DE0009799064

(aufgelegt am 01.11.1999 als BB-Millennium-INVEST und vom 01.07.2006 bis 31.10.2008 weitergeführt als Millennium-INVEST)

#### b) Rentenfonds

EuroRent-INVEST

WKN 847925 / ISIN DE0008479254

(aufgelegt am 27.12.1989 als BB-DMrent-INVEST und vom 01.10.2000 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-EuroRent-INVEST)

FlexBond-Vario-INVEST

WKN A0ERYP / ISIN DE000A0ERYP2

(aufgelegt am 03.07.2006)

Führ-Corporate Bond-LBB-INVEST

WKN A0M6J9 / ISIN DE000A0M6J90

(aufgelegt am 01.04.2009)

LBB Interest Rate Opportunity Fund

WKN A1CXYN / ISIN DE000A1CXYN7

(aufgelegt am 02.08.2010)

Multirent-INVEST

WKN 847921 / ISIN DE0008479213

(aufgelegt am 31.01.1989 bis 30.06.2006 als BB-Multirent-INVEST)

Multizins-INVEST

WKN 978606 / ISIN DE0009786061

(aufgelegt am 01.02.1999 bis 30.06.2006 als BB-Multizins-INVEST)

Private Banking FlexBond<sup>1)</sup>

WKN A0M6J7 / ISIN DE000A0M6J74

(aufgelegt am 03.03.2008)

Private Banking Bond Timing<sup>1)</sup>

WKN A0ERYJ / ISIN DE000A0ERYJ5

(aufgelegt am 02.10.2006)

Weltzins-INVEST

WKN A1CXYM / ISIN DE000A1CXYM9

(aufgelegt am 01.07.2010)

#### c) Mischfonds

EuroK-INVEST

WKN 977008 / ISIN DE0009770081

(aufgelegt am 31.10.1994 als BB-DMGeldmarkt-INVEST, vom 01.04.2001 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-EuroGeldmarkt-INVEST und vom 01.07.2006 bis 30.06.2011 als EuroGeldmarkt-INVEST)

Europa-80 Save-INVEST

WKN A1CXYP / ISIN DE000A1CXYP2

(aufgelegt am 30.09.2010)

<sup>1)</sup> Anteilscheinausgabe eingestellt; Verwaltung gekündigt zum 31.03.2012.

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

---

Gothaer-Global  
WKN 977015 / ISIN DE0009770156  
(aufgelegt am 03.08.1995 als Gothaer-Global-BB-INVEST  
und vom 01.07.2006 bis 05.08.2010 weitergeführt als  
Gothaer-Global-LBB-INVEST)

Keppler-Global Alpha-LBB-INVEST  
WKN A0JKNY / ISIN DE000A0JKNY1  
(aufgelegt am 10.12.2007)

PMIM-MultiAsset-LBB-INVEST  
WKN A1CXYQ / ISIN DE000A1CXYQ0  
(aufgelegt am 16.01.2012)

Private Banking Premium Chance  
WKN 532002 / ISIN DE0005320022  
(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als  
Private Banking Premium Aktiendachfonds)

Private Banking Struktur  
WKN A0DNG7 / ISIN DE000A0DNG73  
(aufgelegt am 01.06.2005)

UC Multimanager Global - LBB-INVEST  
WKN 979915 / ISIN DE0009799155  
(aufgelegt am 22.09.2004 bis 30.06.2006 als  
UC Multimanager Global - BB-INVEST)

WeltKap-INVEST  
WKN 977483 / ISIN DE0009774836  
(aufgelegt am 02.01.1997 bis 30.06.2006 als BB-WeltKap-INVEST)

### d) Dachfonds

Best-INVEST 100  
WKN 531982 / ISIN DE0005319826  
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST Bond Satellite  
WKN 531990 / ISIN DE0005319909  
(aufgelegt am 01.12.2003)

## 2. Gemischte Sondervermögen

### a) Dachfonds

Best-INVEST 30  
WKN 531980 / ISIN DE0005319800  
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST 50  
WKN 531981 / ISIN DE0005319818  
(aufgelegt am 18.09.2000)

### b) Mischfonds

Private Banking Premium Ertrag  
WKN 532003 / ISIN DE0005320030  
(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als  
Private Banking Premium Rentendachfonds)

Stratego Grund  
WKN A0ERSF / ISIN DE000A0ERSF5  
(aufgelegt am 01.09.2005)

Stratego Ertrag  
WKN A0DNG5 / ISIN DE000A0DNG57  
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Konservativ  
WKN 531992 / ISIN DE0005319925  
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Wachstum  
WKN A0DNG1 / ISIN DE000A0DNG16  
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Chance  
WKN A0DNG2 / ISIN DE000A0DNG24  
(aufgelegt am 01.04.2005)

Vermögensstruktur Konservativ  
WKN A0M6J4 / ISIN DE000A0M6J41  
(aufgelegt am 02.01.2008)

Vermögensstruktur Wachstum  
WKN A0M6J5 / ISIN DE000A0M6J58  
(aufgelegt am 02.01.2008)

Des Weiteren werden noch 35 Spezial-Sondervermögen (Stand:  
01.01.2012) verwaltet.

### Hinweise:

Die Gesellschaft hat die nachfolgenden Aufgaben ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) auf vertraglicher Basis zur Wahrnehmung durch das Auslagerungsunternehmen delegiert und der Bankaufsichtsbehörde gemäß § 16 Absatz 5 des Investmentgesetzes angezeigt:

#### 1) an die Landesbank Berlin AG, Berlin:

- Aufgaben, die sich aus dem Wertpapierhandelsgesetz ergeben, sowie die Prüfung der Marktgerechtigkeit der Handelsgeschäfte und damit zusammenhängende Nebendienstleistungen
- Aufgaben hinsichtlich der Risikomessung, die sich aufgrund der gemäß § 51 Absatz 3 InvG erlassenen Derivateverordnung ergeben
- Aufgaben der Revision der Gesellschaft
- Aufgaben der Informationsverarbeitung und kaufmännische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Archivsystem

#### 2) an die T-Systems International GmbH, Frankfurt/Main:

- Aufbau und Vorhaltung einer Kontoevidenzzentrale, die dem automatisierten Kontoabruf gemäß § 24c des Kreditwesengesetzes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dient

## Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

---

Die Gesellschaft erteilt Aufträge nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien. Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Sondervermögens können überwiegend Unternehmen beauftragt werden, mit denen die Gesellschaft über eine wesentliche Beteiligung verbunden ist oder mit denen sie im Konzernverbund steht.

Die Gesellschaft kann geldwerte Vorteile wie z. B. Broker-Research, Finanzanalysen oder sonstige geldwerte Vorteile, die ihr im Zusammenhang mit Transaktionen für das Sondervermögen von Gegenparteien angeboten werden, vereinnahmen. Die vorgenannten geldwerten Vorteile wird die Gesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwenden. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Anteile von Investmentfonds der LBB-INVEST werden i. d. R. unter Einschaltung Dritter, d. h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen erworben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die LBB-INVEST den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die LBB-INVEST aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d. h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Stand: Januar 2012

---